

Kammergericht

Az.: 10 W 144/22
27 O 438/22 LG Berlin



Beschluss

In dem Verfahren

█
- Antragsteller und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte █ Köln, Gz.: 1578/22

gegen

Axel Springer SE, █

█, Axel Springer Straße 65, 10888 Berlin, Gz.: 6004 1840 22 AL/AL

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

hat das Kammergericht - 10. Zivilsenat durch den Richter am Kammergericht Dr. █ die
Richterin am Kammergericht █ und den Richter am Kammergericht █ am
06.06.2023 beschlossen:

I. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts Berlin
vom 11.11.2022 27 O 438/22 teilweise geändert.

Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung
festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungs-
haft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung,

weitergehend untersagt,

im Zusammenhang mit öffentlicher Berichterstattung in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten
und/oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, er habe
im "█" seine ehemalige Partnerin, Frau █, auf dem
Weg zum Battle Field, wo es keiner der anderen Teilnehmer mitbekam, gewürgt, so dass Pro-
duktionsmitarbeiter eingreifen mussten, und was entgegen der offiziellen, im Fernsehen vermit-
telten Version- tatsächlich zu seinem Ende des Verbleibs im "█" führte,

wenn dies

1. wie in Zusammenhang mit der am [REDACTED].09.2022 ab 20:11 Uhr unter der URL

[https://www.bild.de/\[REDACTED\]](https://www.bild.de/[REDACTED])

veröffentlichten Berichterstattung mit dem Titel: „SKANDAL IM [REDACTED] Gewürgt? Rauschmiss für DIESES Paar!“

durch nachfolgende Äußerungen geschieht:

„Nach BILD-Informationen soll [REDACTED] seine Freundin vor laufenden Kameras so heftig in den Würgegriff genommen haben, dass Produktionsmitarbeiter einschreiten und den Dreh unterbrechen mussten.“

„Der Würge-Vorfall soll sich bereits im Juni ereignet haben.“

„Deutet sie damit die Würge-Aktion an?“

2. wie in Zusammenhang mit der am [REDACTED].09.2022 ab 17:15 Uhr unter der URL

[https://www.bild.de/\[REDACTED\]](https://www.bild.de/[REDACTED])

veröffentlichten Berichterstattung mit dem Titel: „[REDACTED] NACH [REDACTED] RAUSWURF UND WÜRGE-VORWÜRFEN Ich habe [REDACTED] nie Gewalt angetan“

durch nachfolgende Äußerungen geschieht:

[REDACTED] nach [REDACTED]-Rauswurf und Würge-Vorwürfen“

„Nach den heftigen Würge-Vorwürfen (BILD berichtete) kämpft [REDACTED] (34) um seinen Ruf.“

„Ob das wirklich stimmt? Eher unwahrscheinlich.“

„BILD hatte zuerst darüber berichtet, dass Sindermann seine Freundin beim Dreh zum [REDACTED] (RTL) vor laufenden Kameras in den Würgegriff genommen haben soll, sodass Produktionsmitarbeiter einschreiten und den Dreh unterbrechen mussten.“

II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen.

III. Beschwerdewert: 20.000,00 €

Gründe:

Die gemäß § 567 Abs. 1 Nr. 2, 569 ff. ZPO statthafte und zulässig eingelegte sofortige Beschwer-

de des Antragstellers hat in Sache Erfolg. Dem Antragsteller stehen die im Beschwerdeverfahren weiter verfolgten Unterlassungsansprüche gegen die Antragsgegnerin zu, §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG. Die im Tenor näher bezeichneten Berichterstattungen der Antragsgegnerin vom [REDACTED].09. und [REDACTED].09.2022 sind rechtswidrig, denn die angegriffenen Äußerungen halten sich nicht im Rahmen zulässiger Verdachtsberichterstattung.

Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa BGH, Urteil vom 16.11.2021 – VI ZR 1241/20 –, juris mwN) erfordert eine zulässige Verdachtsberichterstattung einen Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten; sie darf also nicht durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.

Vorliegend fehlt der erforderliche, für den Wahrheitsgehalt des „Würge-Vorfalls“ sprechende Mindestbestand an Beweistatsachen.

Die Berichterstattungen stützen sich, wie sich aus dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 02.11.2022 ergibt, auf Wahrnehmungen ihres Reporters [REDACTED]. In ihrer Stellungnahme hat die Antragsgegnerin dazu Folgendes ausgeführt:

„Dem für dieses Thema zuständigen Reporter [REDACTED] wurden im Rahmen seiner laufenden Recherchen von einem bei der für die Sendung zuständigen Produktionsfirma tätigen Mitarbeiter Videoaufnahmen gezeigt. Dieser Mitarbeiter, der Quellenschutz beansprucht und daher nicht namentlich genannt werden kann, hatte die Szenen, die nicht im Rahmen der Ausstrahlung der Sendung veröffentlicht wurden, heimlich vom Bildschirm in den Schneideräumen der Produktionsfirma abgefilmt. Das Videomaterial zeigt Szenen, in denen der Antragsteller abseits von den eigentlichen Spielstätten - auf dem Weg zum sog. „Battle Field“ - im Streit seine damalige Freundin [REDACTED] tätlich angreift und sie in eine Art „Würge-Griff“ nimmt.

Glaubhaftmachung: Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des Reporters [REDACTED] als Anlage AG 1. (muss aufgrund der Abwesenheit des Redakteurs [REDACTED] ggfls. nachgereicht werden).“

Mit diesem Vorbringen sind hinreichende Beweistatsachen schon nicht schlüssig dargelegt. Die Schilderung stammt nicht von dem Reporter der Antragsgegnerin, sondern von deren Justiziarin [REDACTED]. Es handelt sich um Angaben vom Hörensagen. Im Kern erschöpft die Darstellung sich in den pauschalen Behauptungen, der Antragsteller habe Frau [REDACTED] tätlich angegriffen und „in eine Art Würge-Griff“ genommen. Einzelheiten zum Ablauf des Geschehens, zu Posi-

tion und Perspektive der Kamera(s) und zur Qualität des abgefilmten Videomaterials werden nicht mitgeteilt. Zu der weiter angegriffenen Äußerung, Produktionsmitarbeiter hätten eingeschrien und den Dreh unterbrechen müssen, verhält sich die Stellungnahme der Antragsgegnerin nicht. Es wird nicht mitgeteilt, auf welche Beweisanzeichen oder Anknüpfungstatsachen sich die Berichterstattungen zu diesem Punkt stützen. Unabhängig davon hat die Antragsgegnerin ihren Vortrag auch nicht glaubhaft gemacht (§ 294 ZPO). Eine eidesstattliche Versicherung des Herrn Kielhorn hat sie auch im Beschwerdeverfahren nicht vorgelegt. Die fehlende Glaubhaftmachung hat der Antragsteller auf Seite 3 der Beschwerdeschrift beanstandet.

Durch die Entfernung der angegriffenen Äußerungen aus den auf dem Online-Auftritt der Antragsgegnerin veröffentlichten Berichterstattungen ist die tatsächliche Vermutung der Wiederholungsfahr nicht entfallen (vgl. Burkhardt in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Unterlassungsanspruch, Rn. 17). Einen Widerruf oder eine Richtigstellung hat die Antragsgegnerin nicht veröffentlicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

RECHT · HELP

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. [REDACTED]
Richter
am Kammergericht

[REDACTED]
Richterin
am Kammergericht

[REDACTED]
Richter
am Kammergericht

www.recht.help

RECHT • HELP

www.recht.help